



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

14 K 4378/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: K76/19 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 7817167-461,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Hauptsacheverfahren)

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Becker
als Einzelrichter
der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 13. Februar 2020

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Mai 2019 verpflichtet, dem Kläger gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der [REDACTED] 1993 in Pakistan geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben am 25. April 2019 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 30. April 2019 einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 3. Mai 2019 im Wesentlichen an, Pakistan verlassen zu haben, weil er homosexuell sei. Er sei in einem Dorf ohne seine Eltern aufgewachsen, die verstorben seien, als er vier bis fünf Jahre alt gewesen sei. Er habe die Schule besucht und die Leute hätten ihm geholfen und auf ihn geachtet. Die Dorfbewohner hätten sich um ihn gekümmert. Als er älter geworden sei, habe er direkt im Hotel gearbeitet und habe auf sich selbst aufpassen können. Das Hotel sei eigentlich kein Hotel, sondern eher ein Schnellimbiss gewesen, wo die ganzen Lkw-Fahrer hinkommen. Es sei so eine Art Rasthaus gewesen.

Im Jahr 2011 habe er sich auf das Angebot eines Mannes in seinem Dorf eingelassen und habe über einen Zeitraum von sechs bis sieben Monaten mit diesem Mann Geschlechtsverkehr gehabt. Als der Mann zum ersten Mal zu ihm gekommen sei, habe er, der Kläger, zunächst abgelehnt. Dann habe der Mann ihm das Geld gezeigt und gesagt, dass es ihm, dem Kläger, gut tun würde und er dann keine Sorgen mehr habe. So habe er ihn, den Kläger, überzeugt. Mit der Zeit habe ihm das gut getan und er sei süchtig geworden.

Eines Tages hätten ihn Jugendliche beim Geschlechtsverkehr mit dem Mann erwischt. Sie hätten sie aus dem kleinen Fenster beobachtet. Sie hätten an die Tür geklopft und verlangt, dass sie die Tür öffneten. Mit der Zeit hätten sich Leute versammelt. Sie hätten die Tür aufgebrochen und ihn geschlagen und aus dem Dorf gejagt. Was aus dem Mann geworden sei, könne er nicht genau sagen. Da er aus einer reichen Familie stamme, werde er im Dorf respektiert, auch wenn er falsch sei.

Er, der Kläger, sei nach Lahore gegangen, wo er fünf Jahre gelebt und als Maler und Lackierer gearbeitet habe. Während der Renovierungsarbeiten in einem Haus habe er dort einen Jungen kennengelernt, mit dem er sich angefreundet habe. Er habe ihm geschildert, was alles mit ihm passiert sei. Daraufhin habe ihn der Junge gefragt, ob er, der Kläger, dasselbe auch mit ihm machen würde. Der Junge habe eines Tages gesagt, dass er, der Kläger, auch Geschlechtsverkehr mit ihm haben solle. Dies hätten sie dann in dem Haus des Vaters des Jungen getan. Dabei seien sie von den Hauswächtern des Vaters, die immer aufräumten, erwischt worden. Der Vater des Jungen und dessen Freunde hätten ihn, den Kläger, brutal zusammengeschlagen. Sie hätten ihn mit dem Auto an einen anderen Ort gebracht und ihn dort so zusammengeschlagen, dass er bewusstlos geworden sei. Als er wieder zu sich gekommen sei, sei er bei einem Mann zuhause gewesen, der ihm fremd gewesen sei. Dieser Mann habe ihm gesagt, dass er nach einer Woche zu sich gekommen sei. Er habe sich seit einer Woche um ihn, den Kläger, gekümmert. Er habe ihm auch Medikamente besorgt. Er, der Kläger, habe sich vier bis fünf Monate bei dem Mann aufgehalten. Dann sei er zurück zu seiner alten Wohnung gegangen. Dort habe er von seinen wütenden Mitbewohnern erfahren, dass der Vater des Jungen eine Anzeige gegen ihn erstattet habe und dass die Polizei sehr oft da gewesen sei und nach ihm gefragt habe.

Dann sei er nach Karatschi gegangen. Dort habe er ein Jahr in einer Wohngemeinschaft verbracht. Er habe jemanden aus Lahore gekannt, der ebenfalls Maler gewesen sei. Sie hätten ihre Nummern ausgetauscht und hätten sich gegenseitig anrufen wollen, wenn sie Arbeit hätten. Über diesen Mann habe er das Zimmer in der Wohngemeinschaft bekommen. Von seinen Mitbewohnern habe er geahnt, dass sie ebenfalls homosexuell seien. Eines Tages sei er von der Arbeit zurückgekommen und habe geduscht. Als er aus der Dusche gekommen sei, habe er gesehen, dass die Polizei reingekommen sei und seine Mitbewohner inhaftiert habe. Ihm sei mitgeteilt worden, dass seine Mitbewohner wegen Homosexualität angezeigt worden seien. Er selbst habe fliehen können. Seine Mitbewohner hätten der Polizei aber mitgeteilt, dass er, der Kläger, ebenfalls zu ihrer Gruppe von Homosexuellen gehöre. Dies habe er von einem Mann erfahren, der unten im Haus gewohnt und Joghurt verkauft habe. Er habe diesen Mann angerufen, um nach Arbeit zu fragen.

Daraufhin sei er nach Faisalabad gezogen. Dort sei er auch zweimal angegriffen worden, weil sich herumgesprochen habe, dass er mit dortigen Tänzern sexuell verkehrt habe.

Da er jemanden zum Reden gebraucht habe, sei er in der Hoffnung, seinen Bruder wieder zu treffen, in sein Heimatdort zurückgekehrt. Außerdem habe sich dort noch Schmuck seiner Mutter befunden. Diese habe den Schmuck der Dame gegeben, bei der er aufgewachsen sei. Durch den Verkauf des Schmucks habe er seine Ausreise nach Deutschland finanziert.

Er habe Pakistan im Februar 2018 verlassen und sei am 25. April 2019 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Für den Fall seiner Rückkehr nach Pakistan habe er Angst vor der Polizei. Gegen ihn sei Anzeige erstattet worden. Dann habe er noch Angst vor dem Vater des Jungen und allgemein vor der Gesellschaft. Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschrift verwiesen.

Mit Bescheid vom 8. Mai 2019 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 1.), lehnte den Asylantrag ab (Ziffer 2.), stellte fest, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird (Ziffer 3.) und dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bis 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4.). Außerdem forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen; für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist kündigte das Bundesamt die Abschiebung nach Pakistan bzw. den Staat an, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist (Ziffer 5.). Zudem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf dreißig Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6.). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Vortrag des Klägers zu seiner Homosexualität nicht glaubhaft sei.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 22. Mai 2019 zugestellt. Mit Klage vom 29. Mai 2019, eingegangen bei Gericht am 4. Juni 2019, hat der Kläger Klage gegen den vorbezeichneten Bescheid erhoben. Er begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm subsidiären Schutz zu gewähren sowie das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen. Des Weiteren wendet er sich gegen die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots. Er trägt vor, mittlerweile in Deutschland mit dem Zeugen [REDACTED] in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung zu leben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Mai 2019 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

ihm subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte, die allgemein auf die Förmlichkeiten einer Ladung verzichtet hat und keinen Vertreter zum Termin entsandt hat, beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 13. November 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. Das Gericht hat aufgrund seines Beweisbeschlusses vom 13. Februar 2020 Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED].

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang, die Auskünfte und Erkenntnisse, auf die das Gericht im Laufe des Verfahrens hingewiesen hat, und auf das Sitzungsprotokoll vom 13. Februar 2020 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Entscheidung ergeht nach § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Einzelrichter, da diesem Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer zur Entscheidung übertragen worden ist. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen des Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Bescheid des Bundesamts ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Dieser hat auf Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Von einer relevanten Verfolgungssituation kann nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es hingegen

regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder aufgrund allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 10. Mai 2011 – 3 A 133/10.A –, S. 14 des Urteilsumdrucks, juris.

Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von einem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG.

Für die erforderliche Prognose, ob der Ausländer bei einer Rückkehr ins Herkunftsland von abschiebungsrelevanter Verfolgung bedroht wäre, gilt im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Ob der Ausländer sein Heimatland auf der Flucht vor bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung verlassen hat oder unverfolgt ausgereist ist, hat – anders als bei der Prüfung des Asylgrundrechts – auf den Wahrscheinlichkeitsmaßstab keine Auswirkungen; eine Vorverfolgung kommt dem Ausländer jedoch als (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei Rückkehr in das Heimatland wiederholen wird, zugute, vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QRL).

Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, S. 377 ff.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger vor seiner Ausreise aus Pakistan bereits Verfolgungsmaßnahmen in dem oben umschriebenen Sinne ausgesetzt oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war. Das Gericht ist nämlich auch ohne eine etwaige Vorverfolgung in Pakistan davon überzeugt, dass der Kläger entsprechend seiner glaubhaften Einlassung im gerichtlichen Verfahren homosexuell ist, seine Homosexualität ausleben will und er deshalb bei einer etwaigen Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit staatlichen, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen rechnen muss, die an seine sexuelle Orientierung anknüpfen.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, homosexuell zu sein. Das Gericht ist hiervon insbesondere aufgrund der detaillierten, schlüssigen und widerspruchsfreien Beschreibung zur Entdeckung seiner eigenen Homosexualität und zu seiner Liebesbeziehung zu dem Zeugen [REDACTED] überzeugt, der zudem die Angaben des Klägers in allen Einzelheiten bestätigt hat. Im Einzelnen:

Der Kläger konnte dem Gericht zunächst zutreffend darlegen, dass die Vornahme homosexueller Handlungen in Pakistan sowohl eine gesellschaftliche als auch eine rechtliche Ächtung erfährt. Er habe für sich herausgefunden, homosexuell zu sein, als er mit einem Mann erste sexuelle Erfahrungen gemacht habe, die ihm gefallen hätten. Diese Aussage ist glaubhaft. Der Kläger war in der Lage, die erste Begegnung mit seinem Freund im Einzelnen zu beschreiben. Für die Glaubhaftigkeit seiner Einlassung spricht auch die in ihr zum Ausdruck kommende emotionale Verwirrung, die der Kläger bei dem Angebot des Mannes, sexuelle Handlungen auszuführen, verspürt hat, wenn er beschreibt, wie er zunächst versucht hat, das Anbandeln abzuwehren. Soweit der Kläger im weiteren Verlauf seiner Befragung ausführt, trotz der Strafbarkeit und gesellschaftlichen Ächtung homosexueller Handlungen in Pakistan, nicht in einen inneren Konflikt geraten zu sein, als er für sich in einer homophoben Umgebung festgestellt haben will, homosexuell zu sein und damit in Zukunft zu einem wesentlichen Teil ein Leben im Geborgenen führen zu müssen, erscheint dies auf den ersten Blick zwar kaum nachvollziehbar. Dennoch hält das Gericht, das sich in der mündlichen Verhandlung ein Bild von der Persönlichkeitsstruktur des Klägers machen konnte, auch diesen Teil seiner Einlassung für glaubhaft. Während der ausführlichen Befragung des Klägers hat dieser dem Gericht den Eindruck vermittelt, sich in einer allzu positiven Gedankenwelt zu verlieren und dabei außerhalb liegende Gefahren, Missstände, Nachteile oder Unwägbarkeiten zu übersehen. Bestätigt wird dies auch durch die Aussage des Zeugen [REDACTED] der glaubhaft zu Protokoll gegeben hat, dass dem Kläger der zwischen ihnen liegende Altersunterschied von fast vierzig Jahren und damit verbunden die bei normalem Verlauf der Dinge zu erwartende Kürze ihrer Beziehung bis zum heutigen Tag nicht bewusst geworden sei. Der Kläger, der auf das Gericht einen unreifen, mitunter sogar naiven Eindruck hinterlassen hat, neigt mithin in vielen Bereichen dazu, sich jenseits der Realität eine Traumwelt zu schaffen, so dass es für das Gericht nachvollziehbar erscheint, dass der Kläger beim Erkennen der eigenen Homosexualität in einer homophoben Umgebung einen inneren Konflikt nicht in dem Maße verspürt hat, wie es zu erwarten gewesen wäre.

Der Kläger war darüber hinaus in der Lage, dem Gericht ausführlich zu schildern, wie er seinen Partner kennengelernt hat. Er habe zunächst über das Anwendungsprogramm Grindr gesehen, dass der Zeuge [REDACTED] in der Nähe sei. Das Anwendungsprogramm ermögliche es über die GPS-Daten, die in der Nähe befindlichen Anwender sichtbar zu machen. Er habe die Initiative ergriffen und den Zeugen über die Applikation angeschrieben. Er habe einfach nur „hey“ geschrieben. Der Zeuge habe ihm erst zwei bis drei Tage später geantwortet und zunächst gefragt, ob er, der Kläger, „wirklich homosexuell sei“. Dies habe er bejaht, sodass es zeitnah zu einem Treffen im August gekommen sei. Diese Ausführungen sind glaubhaft. Sie sind nachvollziehbar und detailliert. Es erscheint dem Gericht schlüssig, dass der Kläger, der in Deutschland bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Erfahrung mit der homosexuellen Szene gehabt hat, über eine Applikation für Homosexuelle Kontakte knüpft. Der Kläger war dabei teilweise sogar in der Lage, sich an den genauen Wortlaut der Konversation zu erinnern. Die Einlassung des Klägers deckt sich zudem mit der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Dieser hat ebenfalls angegeben, dass sie sich über das Dating-Portal Grindr kennengelernt

hätten. Er könne sich an die erste Nachricht nicht genau erinnern, meine aber, dass lediglich „hallo“ oder „hey“ geschrieben worden sei. Er glaube, dass er nicht sofort geantwortet habe, weil der Kläger kein Foto in seinem Profil gehabt habe. Diese Aussage ist glaubhaft. Der Zeuge konnte die Geschehnisse lebhaft und detailreich beschreiben. Für die Glaubhaftigkeit spricht ferner, dass er sich auch an ausgefallene Einzelheiten, wie zum Beispiel daran, dass der Kläger kein Foto in seinem Profil gehabt habe, erinnern kann. Nicht zuletzt bestätigt die Aussage die bereits vom Kläger genannten Einzelheiten.

Das Gericht ist aufgrund der Beweisaufnahme ferner davon überzeugt, dass sich der Kläger und der Zeuge im August 2019 zum ersten Mal getroffen haben und seitdem in einer Liebesbeziehung zueinander stehen. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, dass er zu dem Zeugen nach Hause gegangen sei, wo sie sich unter Zuhilfenahme eines Übersetzungsprogramms unterhalten hätten. Sie hätten beispielsweise darüber gesprochen, wie lange er schon in Deutschland sei, wie das Leben in Deutschland sei und ob es ihm, dem Kläger, hier in Deutschland gut gehe. Es habe jedoch kein langes Gespräch gegeben. Sie hätten etwas getrunken und an diesem Tag auch bereits sexuelle Handlung vorgenommen. Seit diesem Tag lebe er auch bei dem Zeugen [REDACTED]. Dieser spiele gerne Spiele auf dem Handy, schaue gerne Fernsehen und beschäftige sich mit dem Computer. Er selbst rauche gerne Wasserpfeife. Wenn er, der Kläger, sich in seiner Unterkunft anmelden müsse, begleite ihn der Zeuge. Sie gingen auch gemeinsam zum Markt, um Lebensmittel einzukaufen. Einmal seien sie auch in Düsseldorf in einer Bar in der Nähe vom Bahnhof gewesen. Das sei eine Bar gewesen, die von einem Homosexuellen betrieben werde. Am letzten Wochenende seien sie zu Hause gewesen. Nur einmal hätten sie dieses verlassen, um ihn, den Kläger, im „Camp“ anzumelden. Er habe mit dem Zeugen auch schon darüber gesprochen, eine Ausbildung zu machen. Dies habe ihm der Zeuge empfohlen. Für seine Zukunft stelle er sich vor, den Zeugen [REDACTED] zu heiraten. Dies habe er ihm auch bereits mitgeteilt. Der Zeuge habe hierin eingewilligt. Sie redeten öfter über dieses Thema. Er habe sich fest vorgenommen, den Zeugen zu heiraten. Diese Einlassung ist glaubhaft. Der Kläger konnte sich an zahlreiche Einzelheiten erinnern und ein konsistentes und schlüssiges Bild von seinem ersten Treffen mit dem Zeugen, seinem Zusammenleben mit diesem und ihren gemeinsamen Zukunftsplänen zeichnen. Auch diese Einlassung deckt sich mit der Aussage des Zeugen [REDACTED]. Dieser war sogar in der Lage, das erste Treffen zwischen den beiden etwas genauer zu schildern. So hat er bekundet, in der fünften Etage zu wohnen und sich noch daran erinnern zu können, dass ihn der Kläger angerufen habe, als er, der Kläger, unten auf der Straße gestanden habe. Er habe versucht, dem Kläger zu verstehen zu geben, dass er bis in den fünften Stock laufen müsse. Das habe dieser dann auch irgendwann begriffen. Sie hätten sich zunächst hingesezt und sich über die Situation des Klägers unterhalten. Irgendwann hätten sie sich „verquatscht“, sodass er den Kläger gefragt habe, ob er bei ihm bleiben wolle oder zurück möchte. Der Kläger sei direkt in der ersten Nacht bei ihm geblieben und habe ab diesem Zeitpunkt bei ihm gewohnt. Er sei Rentner und deswegen viel zu Hause. Er beschäftige sich viel mit dem Computer insbesondere mit Web-Designs. Gemeinsam mit dem Kläger fahre er regelmäßig nach Neuss zur Unterkunft des Klägers, wo sie ihn anmeldeten. Sie

würden gemeinsam Fernsehen schauen und auch mal eine Wasserpfeife rauchen. Diese Aussage ist glaubhaft. Hierfür spricht neben ihrem Detailreichtum und ihrer Konsistenz insbesondere, dass der Zeuge in der Lage ist, Komplikationen im Handlungsablauf, beispielsweise dass es dem Kläger zunächst nicht gelungen sei, die richtige Etage zu finden, in der die Wohnung des Zeugen gelegen ist, nachvollziehbar darzulegen. Zugleich handelt es sich bei dieser Episode um eine unverwechselbare Einzelheit, was ebenfalls die Glaubhaftigkeit der Aussage unterstreicht. Nicht zuletzt ist sie mit der Einlassung des Klägers nahezu deckungsgleich.

Bei der Würdigung der Aussage des Zeugen [REDACTED] ist zu berücksichtigen, dass dieser in einem Näheverhältnis zum Kläger steht. Das Gericht vermochte jedoch nicht zu erkennen, dass sich der Zeuge von diesem Näheverhältnis hat leiten lassen. Das Gericht hält es ferner für unschädlich, dass Kläger und Zeuge zum Zeitpunkt des Treffens und dazu, was sie bei diesem Treffen getrunken hätten, in Nuancen unterschiedliche Angaben machen, da es sich letztlich um unbedeutende Details handelt, die sich erfahrungsgemäß nicht mit letzter Sicherheit im Gedächtnis einprägen, sondern einer Verwässerung durch Zeitablauf unterliegen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung verkennt das Gericht nicht, dass der Vortrag des Klägers zu den Geschehnissen in Pakistan mitunter lückenhaft, nur bedingt nachvollziehbar und teilweise auch widersprüchlich war. So fällt die Beschreibung der Situation, in der er mit seinem Freund bei der Vornahme sexueller Handlungen von Dorfbewohnern erwischt worden sein will, detailarm aus. Der Kläger ist überhaupt nicht in der Lage, diese Situation lebhaft und emotional darzustellen. Sie seien geschlagen und aus dem Dorf getrieben worden, ohne dass der Kläger in der Lage wäre, dies trotz mehrfacher Nachfragen zu konkretisieren. Die Einlassung des Klägers ist an dieser Stelle zudem widersprüchlich, wenn er noch vor dem Bundesamt behauptet hat, dass sein Freund in seinem Dorf in Pakistan trotz seiner Homosexualität respektiert werde, weil er aus einer reichen Familie stamme, während er in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, davon überzeugt gewesen zu sein, dass sein Freund entweder getötet worden oder geflohen sei. In diesem Zusammenhang hält es das Gericht auch für wenig überzeugend, dass der Kläger es in den sieben Jahren, die er nach dem Vorfall noch in Pakistan geblieben ist, nicht einmal versucht haben will, seinen Freund, den er über alles geliebt haben will, zu erreichen. Seine Erklärung hierfür, dass sie ja keine Mobiltelefone gehabt hätten, fruchtet nicht; insoweit ist gerichtsbekannt, dass es, auch ohne ein Mobilfunkgerät zu haben, zahlreiche weitere Möglichkeiten gibt, mit einer Person in Kontakt zu treten.

Wenn auch das Gericht nach alledem die Darstellung des Klägers bezüglich der vom ihm behaupteten Verfolgungsereignisse in Pakistan für überzogen hält, so ist es von seiner Homosexualität, auf die es vorliegend allein ankommt, und dem Umstand, dass er diese bei einer etwaigen Rückkehr nach Pakistan dort ausleben wird, gemäß § 108 Abs. 1 VwGO in einem Maße überzeugt, das einen für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit erreicht, der etwaigen Zweifeln Schweigen gebietet.

Aufgrund seiner Homosexualität und seinem geäußerten Wunsch, seine sexuelle Orientierung auszuleben, droht dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner sexuellen Ausrichtung und deren Betätigung im Fall der Entdeckung eine in Pakistan auch tatsächlich praktizierten Strafverfolgung, die sich als politische Verfolgung in dem oben umschriebenen Sinne darstellt.

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, dem das Gericht sowohl in der Tatsachenfeststellung als auch in der rechtlichen Bewertung nach eigener Prüfung folgt, in seinem Urteil vom 5. Oktober 2016 in Würdigung der ihm vorliegenden Erkenntnislage, die sich mit den der Entscheidung des erkennenden Gerichts zugrunde gelegten Auskünften und Erkenntnisquellen deckt, zutreffend ausgeführt:

„Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr.1 AsylG dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe in diesem Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Vgl. EUGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 –; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 – 13 K 5723/13.A –, jeweils juris.

So liegt es in Pakistan. Homosexualität ist nach § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) als ‚gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr‘ verboten. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings muss der Geschlechtsakt für eine Verurteilung nachgewiesen werden. Neben dem Verbot von Homosexualität nach Art. 377 PPC sind homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben oder mit Tod durch Steinigung strafbar.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015.

Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene Freiheitsstrafen tatsächlich verhängt werden, da es sich um unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafungen handelt.

Vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 –, VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 – 13 K 5723/13.A –, jeweils juris.

Dies ist in Pakistan der Fall. Praktizierende Homosexuelle sind in Pakistan im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt.

Die Auskunftslage spricht insgesamt dafür, dass die in Art. 377 PPC für homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe jedenfalls in Einzelfällen auch tatsächlich vollzogen wird.

Zwar sind dem Auswärtigen Amt keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, bekannt. Art. 377 PPC finde vorrangig in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Anwendung, in denen die Eltern oder die Angehörigen des Opfers Strafanzeige stellen; Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien selten, schon mangels entsprechender Aussagen der Beteiligten oder wegen des Fehlens einer ärztlichen Untersuchung zur Beweissicherung.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17, sowie Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart.

Der Umstand, dass allgemein in Pakistan selten Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs bekannt werden, dürfte im Kern aber darin begründet sein, dass Homosexuelle in Pakistan aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen, und beispielsweise Doppelleben in einer erzwungenen Ehe führen. Homosexualität wird in Pakistan so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bzw. unsichtbar bleibt. Gleichwohl kommt es offenbar jedenfalls in Einzelfällen zu Verurteilungen auch unter Verhängung von Haftstrafen.

Vgl. VG Augsburg, Urteil vom 31. Oktober 2014 – Au 3 K 14.30222 –, Rn. 63, juris, Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 2. Oktober 2012, UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.

Nach den dem Gericht vorliegenden Berichten hat es in den letzten Jahren strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen gegeben. Im Mai 2005 sind nach den Berichten in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden. Im Jahr 2010 sind zehn Personen in der Stadt Multan im Punjab unter Berufung auf Art. 377 PPC wegen „unnatürlichen Verhaltens“ angeklagt worden. Alle zehn Fälle wurden strafrechtlich verfolgt. Zwei Personen erhielten zehnjährige Haftstrafen. Mehrere der Verurteilten wurden gegen Geldzahlungen der Familien frühzeitig aus der Haft entlassen. Nach weiteren Berichten wurden 2010 die Besucher einer angeblichen Hochzeit inhaftiert, weil der Bräutigam ein Transgender war. Nach zwei Wochen wurde das Paar wieder freigelassen.

Vgl. Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015; Amnesty International, Auskunft vom 2. Oktober 2012 an das VG Wiesbaden, vgl. auch UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013.

Hinzu kommt, dass Homosexuelle, wenn sie sich outen, auch mit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure rechnen müssen, gegen die staatliche Stellen keinen Schutz bieten.

Eine Person, deren Homosexualität entdeckt wird, wird in Pakistan zum Opfer von Drohungen, Schlägen und Ausgrenzung. Die betroffenen Personen sind häufig Einschüchterungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich nicht wehren können, weil die Polizei nicht hilft. Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, werden darüber hinaus leicht Opfer von Nötigungen seitens der Polizeibehörden selbst, die die Homosexuelle um Geld und Geschlechtsverkehr erpressen, damit sie diese nicht anzeigen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015, sowie UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 2. Oktober 2012.

Beispielhaft hierfür steht die Verurteilung eines verheirateten Paares durch den Lahore High Court zu einer Gefängnisstrafe, weil der Ehemann trotz einer Geschlechtsumwandlung noch als Frau anzusehen sei. Das Paar hatte sich ursprünglich an das Gericht gewandt, weil sie von der Familie der Ehefrau bedroht wurden, und wurde infolgedessen aufgrund ihrer "unislamischen" Ehe verurteilt.

UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013."

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14. Oktober 2016 – 2a K 5150/16.A –, juris.

Sind Homosexuelle demnach in Pakistan einer im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgung ausgesetzt, muss auch der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit gegen ihn gerichteten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, wenn er seine Homosexualität, wie er glaubhaft vorgetragen hat, in Pakistan öffentlich ausleben würde.

Ob der Kläger wegen seiner Homosexualität auch mit von dritter, nichtstaatlicher Seite ausgehenden Verfolgungsmaßnahmen rechnen muss, braucht vor dem Hintergrund der festgestellten staatlichen Verfolgung nicht entschieden zu werden, weil dieser Frage keine Entscheidungsrelevanz zukommt.

Dem Kläger steht nach alledem ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Des Weiteren ist die, die Gewährung subsidiären Rechtsschutzes und das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle des Klägers subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder Abschiebungsverbote vorliegen, zu unterbleiben hat. Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG kann das Bundesamt von einer Feststellung von

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2, das heißt die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Vorliegend ist – wie ausgeführt – dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG erfüllt sind. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach von einer Entscheidung abgesehen werden kann, dafür, dass der Behörde diesbezüglich Ermessen eingeräumt ist und sie von daher berechtigt ist, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder der Zuerkennung subsidiären Schutzes eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in diesen Fällen dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung für die Gewährung subsidiären Schutzes und von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abzusehen ist. Demzufolge ist – wie beantragt – die Gewährung subsidiären Schutzes und die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten des Klägers bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Des Weiteren erweist sich die dem Kläger gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung als rechtswidrig. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG setzt ein Erlass einer Abschiebungsandrohung nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG unter anderem voraus, dass der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm auch die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit dieser Abschiebungsandrohung ist gemäß § 77 Abs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts. Da der Kläger, wie oben festgestellt, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat, erweist sich die Abschiebungsandrohung deshalb als rechtswidrig und ihn in seinen Rechten verletzend. Gleiches gilt für die Entscheidung über eine Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes.

Schließlich ist auch Ziffer 6. des angegriffenen Bescheides aufzuheben. Zwar ist der Kläger weder ausgewiesen worden noch droht ihm wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Abschiebung. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot greift in seiner Person gerade nicht ein. Die Aufhebung erfolgt vielmehr auch insoweit zum Zweck der Klarstellung, um dem Rechtsschein eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes mit einer Befristung von 30 Monaten zu begegnen.

Soweit der Kläger beantragt hat, ihn als Asylberechtigten gemäß Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen, war die Klage abzuweisen. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG liegen schon deshalb nicht vor, weil der Kläger nach seinen Angaben im Rahmen der Anhörung im Verwaltungsverfahren auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Da die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von sicheren Drittstaaten, nämlich den Mitgliedsstaaten der

Europäischen Union, der Schweiz und Norwegen umgeben ist (vgl. § 26a Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Anlage I zu § 26a AsylG), ist die Asylenerkennung bei einer Einreise über den Landweg gemäß Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit § 26a Abs. 1 AsylG von vornherein ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Antragschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Dr. Becker



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf